

men aus der Personalabgabe in Höhe von 336.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. beschließt außerdem, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.672.000 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. beschließt ferner, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.672.000 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. beschließt, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.087.800 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 6.672.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. betont, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. ermutigt den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. bittet um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. beschließt den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/280

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/243 A vom 24. Dezember 2011 und 66/243 B vom 21. Juni 2012 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 ~~festge~~ ^{festge}setzten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk

12. verweist außerdem auf Ziffer 77 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mission die Fortschritte bei der Entsendung der Einheit für den Einsatz in Binnengewässern und bei der rechtzeitigen und wirksamen Dislozierung der Mission auf der Ebene der Bundesstaaten und der Bezirke genau überwacht;

13. beschließt die folgenden Stellen nicht abzuschaffen:

a) in der Sektion Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Friedenskonsolidierung: drei befristete Stellen (einen Referenten für Wiederherstellung, Rückkehr und Wiedereingliederung (P-3) und zwei Programmreferenten (P-3)) sowie eine Stelle eines Referenten für Wiedereingliederung (nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes);

b) in der Sektion Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung: eine Stelle eines Leiters (Mobiles Team) (P-4);

c) in der Gruppe HIV/Aids: eine Stelle eines Ausbildungsreferenten (nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes);

d) in der Gruppe Kinderschutz: eine P-3-Stelle;

14. beschließt für Freiwillige der Vereinten Nationen fünf Stellen für Referenten für Kinderschutz einzurichten;

15. ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen

21. beschließt fernervorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 937.247.263 Dollar für den Zeitraum vom 16. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 81.385.617 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. beschließt dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 22.767.771 Dollar im Steueraufwandsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.009.386 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von